

§ 4 GHD-V Aufbewahrungspflichten

GHD-V - Großhandelsdatenverordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Strom- und Erdgashändler haben für eine Dauer von fünf Jahren die folgenden Daten über Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion mit Energiegroßhandelsprodukten mit anderen Strom- bzw. Erdgashändlern sowie Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern aufzubewahren:

1. Identität von Käufer und Verkäufer;
2. Energiebörse oder anderer Handelsplatz, an dem die Transaktion getätigt wurde;
3. Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion (Handelstag und -zeit);
4. Kontraktspezifikationen (Identifikation des dem Geschäft zugrunde liegenden Kontrakts durch Produktcode der Handelsplattform, bei Nichtvorliegen eines Produktcodes: Merkmale des Kontrakts);
5. Transaktionsspezifikationen (Kauf-/Verkauf-Indikator und Transaktionsreferenznummer);
6. Handelseigenschaft;
7. Transaktionspreis sowie gegebenenfalls Preisanpassungsklauseln, bei Gastransaktionen zusätzlich Speicher- und Ausgleichsenergiepreis (als Teil des Energiepreises);
8. Transaktionsmenge einschließlich Art der Mengenangabe;
9. Vertragsdauer;
10. Lieferort.

In Kraft seit 01.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at